



Satzung des

Akademischen Ruder Clubs zu Berlin e.V.

Stand: 03.05.2024

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Akademischer Ruder Club zu Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist Nachfolger des im Jahre 1891 gegründeten und im Jahre 1936 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragenen Vereins „Akademischer Ruder Verein zu Berlin-Grünau e.V.“ und des im Jahre 1895 gegründeten und im Jahre 1903 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragenen Vereins „Akademischer Ruder Club Berlin e.V.“, die sich zu dem neuen Verein zusammengeschlossen haben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt die Pflege des Rudersports und die Förderung sportgerechten Ruderns und des Breitensports, insbesondere der studentischen Jugend sowie auch durch Teilnahme am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jeder Akademiker und jeder, der den Verein fördern will. Auch Oberschüler können Mitglieder werden.

Mitgliedern und Dritten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft besteht auf Lebenszeit, sofern sie nicht vorher durch Austritt oder Ausschluss endet.

Alle Mitglieder, insbesondere die Mitglieder des Vorstands, sind verpflichtet, über vereinsinterne Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Aufnahme soll eine dreimonatige Gastzeit vorausgehen. Mit der Aufnahme sind dem Mitglied die Satzung und die gültige Arbeitsdienstregelung auszuhändigen.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Mit Erklärung des Austritts werden sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein fällig.

Ein Mitglied, das gegen Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, z. B. bei Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und dreimaliger vergeblicher Zahlungsaufforderung, kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung ausschließen. Zuvor ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu setzen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese ist binnen drei Monaten einzuberufen und entscheidet endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wiederaufgenommen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und zur Nutzung des Vereinsvermögens im Rahmen des Vereinszwecks berechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen volljährige Mitglieder nach einjähriger Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln und Beiträge sowie Umlagen gemäß § 6 zu entrichten. Ehrenmitglieder brauchen Beiträge und Umlagen nicht zu entrichten.

Jedes ortsansässige Mitglied ist verpflichtet, im Kalenderjahr Arbeitsdienst zur Pflege von Haus, Grundstück und Booten des ARC zu Berlin e.V. zu leisten. Der Vorstand ist ermächtigt, eine entsprechende Arbeitsdienstregelung zu beschließen

§ 6 Beiträge und Umlagen

Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Umlagen ist $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

Der Schatzmeister legt über den Jahresbeitrag im ersten Quartal Rechnung. Der Beitrag und eventuelle zusätzliche Beträge sind drei Wochen nach dem Rechnungsdatum fällig. Der Versand der Rechnung kann per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse bekanntgegeben und nicht widersprochen hat, ansonsten per Briefpost.

Für innerhalb eines Jahres nicht ausgeglichene Beiträge und Umlagen ist ein jährlicher, jeweils am 31. März des folgenden Jahres fälliger Zuschlag von zehn vom Hundert des Rückstandsbetrages zu entrichten.

Der Schatzmeister ist ermächtigt, auf begründetem Antrag Teilzahlungen zu gestatten oder Beiträge, Umlagen und Zuschläge ganz oder teilweise zu erlassen.

Mitglieder, die ihre Ausbildung noch nicht beendet und keine regelmäßigen Einkünfte haben, sollen geringere Beiträge zahlen. Wann die Beitragsermäßigung erlischt, bestimmt im Einzelfall der Vorstand.

Sind zwei Partner einer Ehe, eingetragenen Lebenspartnerschaft oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft Mitglied im ARC, zahlt einer den vollen, der andere einen halben Jahresbeitrag. Zahlt einer der Partner den Studierendenbeitrag, wird lediglich dieser halbiert.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. den stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister
- e. dem stellvertretenden Schatzmeister
- f. dem Ruderwart incl. Wanderrudern
- g. dem Breitensportwart
- h. dem Bootswart
- i. dem Technikwart

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, bei nicht nachzuweisender Verhinderung beider der Schatzmeister, sein muss.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die den Betrag von 15.000,- € übersteigen, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Nach Bedarf sind Vorstandssitzungen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist binnen der ersten fünf Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen. Ihr obliegen:

- a. Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c. Festsetzung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- d. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- e. Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
- f. Neuwahl der zwei Kassenprüfer,
- g. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Auf Antrag von 20 auswärtigen stimmberechtigten Mitgliedern muss eine schriftliche Abstimmung über solche Fragen erfolgen, die nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder Satzungsänderungen betreffen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entfällt in diesem Fall. Die schriftliche Abstimmung führt der Vorstand durch.

Die Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein. Die Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung mit drei Wochen Frist einzuladen, maßgeblich ist der Versandtag. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse bekanntgegeben und nicht widersprochen hat, ansonsten per Briefpost. Der Versand erfolgt an die letzte dem ARC vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail- bzw. Postadresse.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9 mit Ausnahme des Schriftführers. Bei Entlastung der Vorstandsmitglieder und Neuwahl des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Zahl eines Drittels der Mitglieder erreicht. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht. Unter $\frac{2}{3}$ -Mehrheit im Sinne der Satzung ist mit Ausnahme der Regelung in § 14 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht ohne Beschränkungen und Weisungen durch schriftliche Vollmacht auf ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied übertragen, wobei auch über Fax oder als Bild-Datei eingegangene Vollmachten gültig sind.

§ 10a Schriftliche Stimmabgabe

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen veranlassen, dass die Mitglieder schriftlich Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen. Die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe muss die Begründung für den Ausnahmefall angeben und an alle Mitglieder zusammen mit den Abstimmungsunterlagen und einem oder mehreren Abstimmungszetteln per einfachem Brief oder elektronisch mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Abstimmungstermin abgesandt werden. Eine Abstimmung ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem festgesetzten Termin mindestens Abstimmungszettel von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Verein eingegangen sind. Der Vorstand stellt die Ergebnisse der Abstimmungen fest und informiert die Mitglieder. Der schriftlichen steht die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) gleich. In jedem Fall muss die Person, die die Stimme abgegeben hat, erkennbar sein.

§ 11 Beurkundung

Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein anderes von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied, führt bei der Mitgliederversammlung Protokoll. Dieses ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und gilt als angenommen, wenn keine schriftlichen Änderungsanträge bis spätestens acht Wochen nach Versendung bei dem Protokollführer eingegangen sind. Das Gleiche gilt für Vorstandssitzungen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Beantragte Satzungsänderungen sind im Wortlaut bei der Einladung mitzuteilen.

§ 13 Mittelverwendung

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen die Rückzahlung von Sondereinlagen (Darlehen u. a.). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten verbleibt, dem Landesruderverband Berlin e.V. zu, der es gemäß den in § 1 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecken zu verwenden hat (Pflege des Rudersports, Förderung sportgerechten Ruderns und des Breitensports, insbesondere der studentischen Jugend sowie auch durch Teilnahme am regelmäßigen Training und Wettkämpfen).

(Amtsgericht Charlottenburg VR 4194 B)